

§ 0946 ZPO

(1) Für den [Erlass](#) des Beschlusses zur vorläufigen Kontenpfändung nach der [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 655/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 59) ist das Gericht der Hauptsache zuständig. Die §§ 943 [ZPO](#) und 944 [ZPO](#) gelten entsprechend.

(2) Hat der [Gläubiger](#) bereits eine [öffentliche Urkunde](#) (Artikel 4 Nummer 10 der [Verordnung \(EU\)](#) Nr. 655/2014) erwirkt, in der der [Schuldner](#) verpflichtet wird, die Forderung zu erfüllen, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die [Urkunde](#) errichtet worden ist.